



Ki. 140.

Ungut



Die
Berechte Sache
Thur = Nachsens.

Erfurt, im November 1756.



Die

Wissenschaftliche

Sammlung

der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt





Je Absichten des Berlinischen Hofes sind entwickelt. Dessen anfänglich vorgewandter Freundschaft gegen des Königs in Pohlen Majestät ist nunmehr die Larve abgezogen, und die unrechtmäßige Usurpation an deren Stelle getreten.

So sehr aber die neuern Thathandlungen dieser unfriedlichen Macht die Verletzung des strengeren und gestreutern Völkler-Rechts, (J. G. strictum & humanius) als ein unauslöschliches Kennzeichen mit sich führen; je mehr auch die gewaltsame Eindringung in das Archiv der Königl. Geheimen Cabinets-Cansley zu Dresden mit Umständen verknüpft gewesen, über welche man, wo möglich, vielmehr einen immerwährenden Vorhang ziehen, als sich des geraubten, durch dessen Bekanntmachung berühmen sollte: so wenig haben, außer dem gerechtesten Mißfallen, welches **Ihro Königl. Majestät in Pohlen** mit allen unparteyischen Mächten über dergleichen unumschränkte Gewaltthätigkeit gemein haben, Höchst-Dieselben die mindeste Ursache, von einer Schrift äußerlich Wissen-

schaft zu nehmen, deren Veranlassung selbst **Ihrer Königl. Majestät in Preußen** sonst geäußerten großmüthigen Denckungs- Art schmerztrachts zuwider läuft, und welche, als eine Folge einer Rechts- widrigen That derselben in gleiche Schranken verfällt.

Allein das Publicum ist berechtigt, diejenigen feindlichen Handlungen genauer zu erfahren, die, so bald ihre Wirklichkeit dargethan ist, nach eigenem Preussischen Geständniß unzulässig seyn müssen; weil auch die kühneste Ablehnung einer Ungerechtigkeit, erwiesenen Falls, die Einräumung derselben nothwendig mit sich führet.

Überhaupt ist, was der Kayserlich- Königl. Hof allbereits erinnert, sehr wahrscheinlich, daß der Stoff zu einem Manifeste, erst nach unternommenen feindlichen Einbrüche in Sachsen, in der Geheimen Cabinets- Cansley aufgesucht worden. Denn so bald man kein Bedenken getragen die Eindringung in dieselbe zu rechtfertigen: so sollten die unerlaubten Abschriften schon lange in Preussischer Verwahrung gewesen seyn: wodoch das Datum der Originalien bey vielen eine sehr kurz verfllossene Zeit andeuter. Vorher aber ward, mit Verletzung der in dem Dresdnischen Frieden zum Grunde gelegten Amnestie, die Rücksicht auf die Verbindungen **Ihr Königl. Majest. in Pohlen** mit dem Wienerischen Hofe vom Jahre 1744. lediglich zum Vorwande genommen: mithin hebet ein Vorwand nothwendig den andern auf.

Doch welchem hohen Theile hätte wohl vor den Augen der unpartheyischen Welt die Aufrechterhaltung der Amnestie angelegener seyn sollen, als eben **Ibro Königl. Majest. in Preußen**.
Denn



Denn so bald, wie höchst Dero Seits im Circular-Rescript vom 18ten Octobr. behauptet wird, die bloße Erinnerung des verstorbenen einen Einfluß auf künftige Maaß-Regeln haben muß, ohne die Amnestie zu brechen: so fragt sich: ob die Folgen deren gänzlichlicher Aufhebung feindlicher und bitterer seyn können, als wenn der Berlinische Hof sich rachsüchtig **erinnert**, oder vielmehr, wie im gegenwärtigen Falle, mit den Worten der Amnestie und bloßen Erinnerung spielt?

In einer solchen, jedoch zu feindlichen Ausbrüchen unerschütterlichen Rücksicht wäre ein billigerer Bewegungs-Grund zu suchen, wenn man Chur-Sächsischer Seits gegen ähnliche Fälle sich vorsehen, oder bey der um sich greifenden Obermacht auf die in allen Rechten gegründete Schutzwehr gefonnen hätte.

Unvollzogene Handlungen dieser Art und zur billigen Schadloshaltung, im Fall eines Angriffs, dessen der Preussische Hof allezeit erträget seyn könnte, sollen, nach dessen schon vollbrachten feindlichen Überzuge, Ihm eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ex post (hinten nach) darbieten. Das heißt: Die Welt überreden wollen, daß die in den natürlichen und in den Reichs-Gesetzen ausdrücklich gegründete Befugniß, Vertheidigungs-Bündnisse zu schließen, so bald sie nicht in die Convenienz und in die Vortheile des nur gedachten Hofes einschlage, unerlaubt sey: so bald aber dieser sich gelüsten lasse, seine Mit-Stände in vollem Frieden zu befehlen, benachbarte Länder an Volk und Gelde zu erschöpfen, oder sich an ihnen, wegen des Aufwands seines mit einer dritten Macht angefangenen Krieges, zu erhöhen, alsdann alle Feindseligkeiten, sie haben Rahmen, wie sie wollen, das Siegel der Preussischen Billigkeit haben.



Es sehet diese gutwillige Ueberredung das milde Vertrauen zum voraus, daß, den gegenseitigen Vorbildungen zu Liebe, niemand auf die ersten und unlegbaren Grundsätze des natürlichen Rechts werde zurück gehen wollen.

Die Befugniß, ja selbst die Pflicht, sich gegen die anwachsende anserer Macht zur bloßen Vertheidigung zu verbinden, ist so nothwendig, so gerecht und so alt, als der Ursprung aller bürgerlichen Gesellschaft, die sich gegen unbefugte Anfälle in Sicherheit zu stellen gesucht.

Aus solchen odwohl genau vershreckten Bündnissen bessehen ganze Republicken. Dergleichen heilsame Vereinigung ist die Grundveste des heiligen Römischen Reichs, und was Chur- und Erb- Vereine ins besondere mit sich bringen, hätte Chur- Brandenburg billig unentfallen seyn müssen.

Diese Verbindungen gereichen niemand zur Beeinträchtigung; (*) und, da sie nichts, als gemeinsame Sicherheit und Hülfe zum Endzwecke haben, brechen sie an und vor sich keinen mit andern vorher eingegangenen Frieden. Allein die Friedensstiftung mit

(*) Dieses ist die gelindeste Meynung. Die lehre von der Nothwendigkeit und Befugniß mindermächtigen Staaten, zu Erhaltung des Gleichgewichts (als eines allen Völkern eigenthümlichen, und, krafft des allgemeinen Vollen, andere Betrachtungen überwiegenden Rechts:.) Der Gewalt der Uebermächtig- Mächtigeren Grenzen zu setzen, um der moralisch- gewissen Unterdrückung vorzukommen, hat unter den Chur- Brandenburgischen Rechts- Lehren die vornehmsten Beförderer gefunden.

mit einem Uebermächtigern, deren Dauer zwar zu wünschen, so lange solche aber auch von dessen Willkühr abhänget, und diese Willkühr insgemein auf lauter Unterdrückung der Nachbarn abzielt; eine solche Friedensstiftung hebt die Befugniß nicht auf, jener Verbindung unbeschadet, mit wohlgefinntern Freunden ein Vertheidigungs-Bündniß zu gemeinschaftlicher Hülfe zu schließen.

Ohne dergleichen standhafte Vereinigung würde man sich der drohenden Uebermacht zu keiner Zeit erwehren, noch sich einiger Früchte der Ruhe jemahls erfreuen können. Sie ist bey mindermächtigern so gar, als eine natürliche Pflicht, zu ihrer und ihrer treuen Bürger Erhaltung, anzusehen. Es soll ein Schwerd, oder deren mehrere vereinigt, lediglich ein anders, das so viel mahl zum Verderben gezeitet worden, in der Scheide erhalten.

Nur wer den Frieden zuerst bricht, hat die Folgen der alsdann erst gesuchten höchstbilligen Schadloshaltung seiner, zum Nachtheil der im voraus vereinigten Nachbarn, gemißbrauchten Macht und Herrschsucht, sich selbst bezumessen.

Hiermit hätte also zum höchsten der oberwehnte Fall eine Aehnlichkeit gehabt, wenn der Chur-Sächsische Hof, (nicht etwa, wie gegenwärtig im Memoire raisonné vorleslich eingestreuet wird, Vielleicht gleich nach dem Dresdensischen Frieden, sondern nach dem man wiederholte Gelegenheit gehabt, die Absichten des Berlinischen Hofes zu Unterdrückung der Sächs. Handlung inne zu werden) sich den Ihm im Jahre 1747. gewordenen Antrag dem zwischen beyden Kayserlichen Höfen zu Petersburg im Jahre 1746. errichteten Vertheidigungs-Bündnisse beyzutreten hätte belieben lassen.

Es ist aber dieser Beytritt, (auch in Erwägung obbemeldter von dem Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächs. Geheimen Con- sillo erstatteten Gutachten, und welche gerade das Gegentheil des- sen beweisen, wozu sie in der Preussischen Schrift angezogen, mit- terweise andere Urkunden wohlbedächtlich verstümmelt oder gar ausgelassen worden) völlig unterblieben. Es fand also die Ent- pfindlichkeit des Berlinischen Hofes keinen schicklichen Vorwurf, als die auf seine Bewegungen diesseits gehabte genaue Aufmerk- samkeit, und die gewöhnliche Communication aus den vor Ge- walthätigkeit sonst bisher gesichert gewesenen Cabinetten freunds- schaftlicher Höfe, nebst der Sorgfalt treuer Ministrorum auf eine Art vorzustellen, die vielleicht bey denenjenigen Eindruck finden mag, die, ohne weitere Untersuchung, nur gedachten Hof aus des- sen Vorpiegelungen und nicht aus dessen unfriedlichen Handlun- gen abmessen.

Diese Handlungen sind, außer daß die letztern Zubringlichkei- ten alle Vermuthung und auf gewisse Maasse sich selbst übertreffen, so gleich geartet, daß man die bevorstehenden unsicher aus dem ge- genwärtigen oder aus dem vorhergegangenen, in beyden aber so gar die Vereiung einiger jemahls bezeigten Mäßigung, abnehmen kan.

Hierin lieget der Grund der dem Dresdenschen Hofe so nö- thigen und unumgänglichen Vorsicht, sich nicht blindlings dem Vertrauen zu einem Hofe zu überlassen, der desselben zum Verder- ben seinen Bundesgenossen gemißbraucher.

Dessen Bündniß mit Thur-Sachsen gegen den Wienerischen Hof zur Zeit seiner mit nur gedächtem Hofe, wenig Monate vor- her, am 9ten Octobr. 1741, zu Klein-Schnelldorf getroffenen Con-

Con-

Convention; dessen gesuchte Aufreißung, der ihm damals so freundschaftlich anvertrauten Chur-Sächs. Armee, davon noch so viel lebendige Zeugen vorhanden; Dessen nachmalige Bundswidrige Trennung in dem mit dem Wienerischen Hofe zu Breslau einseitig geschlossenen Frieden; die, dieses Friedens ungeachtet, dem Dresdensischen Hofe, zu dessen mehrerer Verwickelung, zugemuthete Fortsetzung der Feindseligkeiten gegen den Wiener Hof; alle diese Umstände, um sie nur aus derjenigen Zeit herzuholen, da **Ihro Maj. der König in Preußen** sich vor aller Welt als einen Freund und Bundesgenossen **des Königs in Pohlen** bekannt; alle diese und mehrere Umstände zeigen, wie sehr **Ihro Königl. Maj. in Pohlen** die Freundschaft **des Königs in Preußen** hoch geschätzt, und wie aufrichtig Sie sich derselben anfänglich überlassen.

Allein, wenn Höchst dieselben einer Macht, die durch Freundschaft, volles Vertrauen und Bündnisse nicht zu gewinnen gewesen, die, nachdem Sie, durch gewalthätige Durchzüge und durch den Krieg ihr Inneres gezeiget, endlich den Zeit-Punct des Friedens noch dazu anwendet, durch Ableitung und Schwächung der Handlung, Erhöhung der Zölle, Hemmung der freyen Schifffahrt, und endlich auch durch unaußhörlich erwucherte Einhandlung der Steuer-Scheine, dasjenige vollends zu untergraben, was der Krieg übrig gelassen; und die, wenn sie noch von Einigkeit und Freundschaft redet, Fehde und Unterdrückung im Schilde führet; oder wenn sie noch um unschädlichen Durchzug anhält, schon mit der Gewalt in das Herz der Provinzen eingedrungen ist: Wenn **Ihro Königl. Maj. in Pohlen** einer solchen Schranken-freyen Macht Vertheidigungs- und selbst Schadloshaltungs-Bünd-

nisse entgegen gesetzt hätten; würde es Ihnen wohl von der unpartheyischen Welt zu verdencken gewesen seyn?

Doch welcherley auch **Ihro Königl. Maj.** Verbindungen mit andern hohen Mächten seyn mögen, (von welchen gleichwohl die in dem so genannten Memoire raisonné angehängten Urkunden nichts dießseits abgeschlossenes zeigen,) was für Bewegungs-Gründe der Berlinische Hof demnächst auch immer haben mögen, gegen den Wienerischen die ersten Feindseligkeiten auszuüben oder den gewärtigten vorzukommen: so hätte die kurz vorher bey der Chur-Sächsischen Armee vorgegangene Abdankung, ferner die abseits **Ihro Königl. Maj. in Pohlen** versicherte Neutralität und der zum Ueberfluß dießfalls angebotene förmliche und kündigste Tractat, nebst andern zum billigen Abkommen dießseits gethanen Vorschlägen, **Ihro Königl. Maj. in Preußen** die volle Sicherheit gewähren müssen, wenn es Höchst-Denenselben nur darum vorzüglich zu thun gewesen wäre.

Aber die gegenseitige Absicht, unter dem Scheine der Freundschaft ins Land zu dringen, und bey dem unverweherten Durchzuge, die zerstreuet gelegenen Chur-Sächß. Wäcker in ihren Stand Quartieren Colonnen weise zu überraschen und aufzuheben, war zu offenbar, daß um dieses Uebel abzuwenden, man Chur-Sächß. Seitß also nicht weniger thun konnte, als solche in ein Lager auf allen Fall zusammen zu ziehen.

Wenn man gleichwohl jemahls vermuthen mögen, daß **Ihro Königl. Maj. in Preußen** den Ihrer Armee ungehinderten und überall offenen Feldzug nach Böhmen unterbrechen, und dießem scheinbarsten Endzwecke den, wie der Ausgang gezeigt, hauptsächlich

fächlich verabszielten Umsturz der Sächsischen Lande vorzusehen wür-
den: so wären ganz andere Mittel vorzulehren gewesen.

Sachsen empfindet also, durch eines der Mächtigsten Schick-
sals, daß zu Höchstgedachten Königes Gemüthsbilligkeit abermahls
sehtgeschlagene Vertrauen, daß Sie, wo nicht den heiligsten Ver-
sicherungen, doch der selbstredenden That, den Beyfall nicht versä-
gen, und die dieserseitigen billigsten Vorschläge unmöglich verwerfen
könten: Da Sie doch offenbar überzeuget seyn mußten, daß toem
diesseits die erste Absicht gewesen, es sollte das Chur-Sächs. Corps
zur Kayserlich-Königlichen Armee stoßen, man warlich die Preus-
sicher Seitens vorgenommene feindliche Einschließung nicht abgewart-
tet, oder doch mit eben denen beträchtlichen Magazinen sich versorget
haben würde, deren Anschaffung man Chur-Brandenburgischer
Seitens dem Chur-Sächsischen Hofe, als eine Gefährde, zur Last le-
get, da doch deren kundbaren Mangel vielmehr, als die feindlichen
Waffen, die Sächsischen Völcker der Preussischen Undersöhnlich-
keit zum Opfer bloß gestellet hat.

Hier ist nur mit wenigen zu gedencken, was der Welt umständ-
licher vorgeleget zu werden verdienet: mit welcher Härte man die
treuen Sächsischen Kriegsgefangenen Soldaten zum Brandenburg-
gischen Dienst zwingen, und, da nach allen Kriegs- Artickeln und
Rechten der Völcker, die Kriegsgefangenschaft den Eyd, womit
die Soldaten ihrem Herrn vor GOTT und der Welt verbunden,
nicht auflöset, noch den, nach erfolgtem Frieden wieder loßzugeben-
den Kriegsgefangenen wider das Interesse seines Herrn ins Feld
führen lässet, man die Treue einer Nation so wenig an den Fein-
den zu schätzen gewußt, daß man solche, nachdem vorher die Officers,
gegen alle Vermuthung, von den Regimentern getrennet worden,
mit

mit Gewalt untersecken und ihnen mit Hunger und Schlägen den Meinedt ausdringen wollen. Da sich nun viele vor der Zündthigung, gegen das Vaterland zu dienen, durch die Flucht zu retten gesucht, ist so gar den Chur-Sächsischen Gerichts-Personen und Unterthanen bey den härtesten Straffen deren Anhaltung aufgelegt, und deren Ausseyben an den nächsten unschuldigsten Verwandten gegen alle principia, quod delicta teneant suos auctores, durch harte Gefängniß geahndet worden. Den Officers hat man hingegen einen solchen Dievers vorgelegt und zu unterschreiben genöthiget, nach welchem sie, nicht etwan bloßerdings nicht wider Preussen, sondern sich

in keiner andern Puissance Militair- und CIVIL- Dienste oder Negociationes, sie haben Nahmen, wie sie wollen, weder directement noch indirectement gebrauchen,

zu lassen, mithin zur Selbst-Verkürzung alles Lebens-Unterhalts oder zu ganz unndulichen, und solalich als nicht angehörte zuschickenden Bedingungen, verbindlich gemacht worden; ohne zu überlegen, daß dergleichen wider alle kundbare Rechte streckende Gewaltthätigkeit und aufs höchste getriebene Unbilligkeit, die erzvorn-gene Verbindlichkeit selbst aufhset.

Nun verbleibet, nach dem Schicksale der Chur-Sächsischen Armees, das fürwährende Betragen des Preussischen Hofes in den Chur-Sächsischen Landen übrig, denenjenigen die Augen zu öfnen, die sich jemahls hätten mögen verleiten lassen, zu glauben, daß die bloßen Grund-Sätze und Maass-Regeln des Krieges Chur-Brandenburg genöthiget hätten, den Rücken von Sachsen aus sicher zu haben.

Die

Die Regeln der Klugheit, **Ihro Königl. Majestät in Preußen** allen übrigen Betrachtungen vorgreifen lassen, haben Ihnen nunmehr diejenige Sicherheit im Uebermaasse gegeben, welche Sie von der Bündigkeit eines Ihnen diesseits angebotenen förmlichen Neutralitäts- Tractats nicht erwarten wollen. Sie sind Meister eines in vollem Frieden überfallenen Landes. Sie haben offene Städte einnehmen können: denn Sie kamen als Freund. Die Königl. Residenz-Stadt Dresden und das Königl. Schloß wurden besetzt, und die freundschaftlichsten Versicherungen den ersten Tag wiederholtet, damit die den folgenden unternommene und von Tage zu Tage empfindlicher und bitterer gewordene Zubringlichkeiten desto unerwarteter wären. Einige zurück gebliebene Officiers wurden, auf den ersten Wink der bisherigen Freunde, oder vielmehr auf das Geheiß des fremden Commandanten, mittelst vorgelegten Schwerfes ohne Schwerd-Streich zu Kriegs-Gefangenen gemacht, das Königl. Staats-Ministerium, durch den General-Feld-Marschall von Keith, außer Activität gesetzt; und gleichwohl ward, welches der Nachkommenschaft ungläublich scheinen möchte, ohne die angebliche Freundschaft aufzuheben, das Chur-Sächsische Lager von allen Seiten eingeschlossen. Inmittelft wurden Festungen niedergedrissen, eine andere angeleget, Zeughäuser in Dresden und Weissenfels ansgeleeret, und damit auch keine Canone zur Unsicherheit der Preußen übrig bliebe, wurden einige wenige Stücke, die man noch in Zeit vorfand, vollends weggeführt. Die Feindseligkeiten begunten endlich vor dem Sächsischen Lager, und nachdem dieses aus Mangel der Lebens-Mittel sich nicht länger halten können, und jetzt in ganz Sachsen keine Armee des rechtmäßigen Chur- und Landes-Fürsten mehr vorhanden, welche dem Berlinischen Hofe an der Ausführung seiner Anschläge hindern oder Ihm die vorgeschlugte Besorgnisse geben kan: so bleibt

demselben vor den Augen der ganzen Welt wohl nicht der mindeste Vorwand übrig, sich der Landesherrlichen Cassen und der Administration des durch die bisherigen Drangsale ganz erschöpften Landes länger zu ermächtigen. Dieses ist Sonnenklar. Keine Bestimmungen haben niemahls fremdes Gut an sich behalten. Vielleicht aber, daß die niemand verborgenen Maßgebungen des Selbst-Nutzes und der abwechselnden Herrsch- und Haab-Sucht unter die Regeln der Convenienz mit aufgestellt worden.

Der ungehinderte Zufluß der Einkünfte aus der Königl. Rent-Cammer hätte wenigstens *Ihro Majest. der Königin* und dem hohen Königl. Hause diejenigen Mittel gewähret, welche, jedesmahl aus Königl. Preussischen Händen ersehen zu müssen, nicht der mindeste Ansehn des Rechts und der Wohlständigkeit ersündlich zu machen; so wie die niemahls geweigerte Auszahlung, deren man sich in dem Königl. Preussischen Circular-Rescripte vom 18. Octobr. berühmet mit der wahren Beschaffenheit der Umstände und derjenigen ganz widersprechenden Veranstellungen nicht zu vereinbaren siehet, nach welchen noch am 5ten Nov. 14000. rthl. aller Vorstellung zu dem nöthigsten Tafelgelbern des Königl. Hofes und Unterhaltung Dero Hofstatt ungeachtet, dem Preussischen Beamten ausantwortet werden müssen.

Wie ist mit dem der Stadt Leipzig angekommenen Ertrag an 583167. rthl. 17. gr. die nach der gegenseitigen Declaration bey der Einrückung **schlechterdings gesuchte Sicherheit**; Wie ist mit der Versperung aller Königl. Cassen zur Besoldung der Collegiorum, Kanzleyen und Hof-Diener, und mancher in äußerste Noth versetzten Königl. Diener und Unterthanen der Preussischen Seite so vielfältig wie im Schooße des Friedens angepriesene Ruhe-
Stand

Stand zu vergleichen, wenn anders solcher nicht lediglich auf dem etwa den Unterthanen gedönneten Gebrauche der Luft und des Wassers, und einigermaßen der Wohnung, und auf der über sie und ihr Eigenthum noch nicht verhängten Plünderung gegründet ist?

Mit welchem Zuge lässet der ungehinderte Handel und Wandel sich von dem Gegentheil anführen, wenn zwar den bedrängten Unterthanen erlaubt wird, zu kaufen und zu verkaufen, aber zugleich durch Erpreßung des Landes, auch der Vertrieb fremder Waaren, und das damit verknüpfte Wohl anderer Länder und deren Unterthanen, mithin aller Handel und Wandel von selbst aufhöret?

Eben diese klägliche Beschaffenheit hat es mit dem Ackerbau. Die dem Lande so gar von so abgelegenen Orten zugemuthete Lieferungen, daß die Fuhren den Betrag derselben fast verdoppeln; Die ausgeschriebene Reeroutirung und oft mit Zwangs-Mitteln begleitete Werbung, welche das Land von der jungen Mannschafft zur Feld-Arbeit entblößen; Die allgemeine Fouragirung, die dem Landvolcke an vielen Orten nicht das Saat-Korn übrig gelassen; alles dieses sind so viel Veranlassungen zur Theurung und Hungersnoth, daß das allgemeine Elend sich nicht nur im ganzen Lande ausbreiten, sondern, aller Regeln der vorbauenden Besutsamkeit uneingedenk, selbst auf die Preussischer Seits überhaupt zu übermäßig, für eine Königl. Residenz, wie Dresden, zu ungeziemend, und zu Verhütung einreißender Kranckheiten, zu dicht einquartiert, und mit so vieler Belästigung düsseltiger Insassen (die nicht verschonte Geistslichkeit mit gerechnet) immerzu abwechselnde Blicker, nothwendig zurück fallen muß.

Merck.

Merckwürdig ist das nur berührte Recrutirungs-Geschäfte der ehemaligen Sächsischen Regimenter. Es ist durch den König, Preussischen Staats-Minister von Bock unter angedrohter militärischen Execution und unnachsieblichen Leibes- und Festungs-Strafen, den Chur-Sächsischen deputirten Ständen, Creyß-Hauptleuten, und Creyß-Amt. auch Kriegs- und Creyß-Commissarien, d. d. Torgau, den 30. Octobr. und 1. Nov. aufgelgt worden; eine starcke Anzahl Recrouten, davon der kleinste 5. Fuß, 5. Zoll groß, und nicht über 28. Jahr alt seyn soll, zusammen zu bringen, und am 15ten desselben Monaths ins Brandenburgische zu liefern, bis dahin sie für die Escortirung und richtige Ablieferung selbst zu stehen hätten. Wenn auch die Ritterschaft hierbey ihre Vasallen- und Unterthanen-Pflicht so weit vergeßen wollten, dergleichen von der Sächsischen Nation und redlichen Lehnmännern nicht zu vermuthen, oder dieselben, mittelst solcher bey Fürsten teutschen Geblütes gegen teutsche Ritterschaft und Stände zur Zeit nicht hergebrachten Bedrohungen von Leibes- und Festungsstrafen, jemahls zu verleiten stünden, ihrem angebohrnen Landes-Fürsten und Herrn die Höchste Demselben mittelbar oder unmittelbar gebühge Unterthanen zu entziehen: so streitet die aberaumte Frist, und, bey der **Brandenburgischen** selbst eigenen Werbung, das Unvermögen, die Leute, wie sie verlangt werden, zu finden, die ausfündig gemachten zum feindlichen Dienste zu zwingen, und die gezwungenen bis zu einem entlegenen Marsch, (was doch selbst der Gegentheil mit eigener Heers-Kraft an den Kriegs-Gefangenen nicht überall zu bewirken vermocht) besammen zu halten, wider diese harte und eine Einladung zu einem Verbrechen wesentlich in sich enthaltende Auflage. Verpflichteten Dienern und Unterthanen auf solche Maas anbesehlen, ihrem rechtmäßigen Herrn die Schatz-Kammern und Gewölbe auszuräumen, und die Schätze dem Feinde zu bringen, würde ein eben

so strafbares, aber nicht so verhängliches Verbrechen begehen heißen, als wenn Vasallen sich unterfangen sollen, das Mark des Landes und das correlatum aller Herrschaft, die Unterthanen, treulos abwendig zu machen, und selbst zu des Feindes Fahnen zu führen.

So bald nun der Berlinische Hof dieses alles für **erträglichste und milde Lieferungen** ansiehet, sich der Chur-Sächsischen Landes-Abgabe bemisst, die den Ansländern versprochene Bezahlung der Steuer-Zinsen keinem Theile hält, und außerdem das Königl. Geheime Raths-Collegium und die Königl. Conferenz-Ministers außer aller Activität gestellet hat: so ist es Ihm ein leichtes, der seine Macht und Einkünfte nicht mit baaren Vortheilen vermehrenden Gerechtigkeit endlich noch den Kauf, oder, wie Er, Inhalts des Circular-Rescripts vom 18ten Octobr. alle Höfse versichert, alle Justiz-Collegia in ihrem Gange und gehöriger Activität zu lassen; uneingedenk, daß ja diese Collegia in den wichtigsten Fällen von dem Königl. Geheimen Rathe dergestalt abhängen, daß die Entscheidungen derselben, durch **Inactivität** dieses Collegii liegen bleiben müssen. Wer sieht nicht, daß diese Preussische Versicherungen so widersinnig lauten, als ob einer sich eines im Gange gelassenen Uhrwerks, dem er nur die Triebfeder genommen, rühmen wolte? Es ist zweifelhaft, ob in diesem Vorgange, die Anzeige einer umzukehrenden Verfassung, oder vielmehr eine Unwissenheit derselben hervor leuchte, und der Welt diese Unwissenheit der Landes-Verfassung mit der angemessenen Administration zu vergleichen anheim gebe.

Allein dieses unberlangte Geschäfte, diese Geburt der Herrmacht und des Eigennuges, wird in der Königl. Preussischen Declaration und sonst ein **DEPOSITVM** genennet. Die Rechts-
C

Ge,

Gesellschaftlichkeit kennet zwar das Wort in dem gegenwärtigen Verstande so wenig, als das Publicum die Möglichkeit begreifen wird, wie, nachdem die Länder äußerst mitgenommen, Festungen geschleift, andere, wie Torgau, mit Niederreißung vieler Häuser besetzt, Wittenberg, dessen Wälle doch in öffentlichem Kriege Kaiser Carl der Fünfte verschonet, bey der ersten Preussischen Einrückung zum Theil niedergeworfen, so gar bey Stolpen die uralte kostbare Wasserleitung vorzüglich verdorben, Waldungen, wie bey Dresden, ausgehauen, und die Jagden verheeret worden, wie, gegenwärtigen Falls, (wenn man auch die Wittenbergische wieder aufzurichtende Festungs-Werke ausnimmt) das angebliche Depositum in dem Stande, in welchem es vor der feindlichen Eindringung gewesen, und wozu viel Jahre erfordert werden, wieder herzustellen sey. Und obwohl die usurpirende Macht Ihrer Geseß-widrigen Handlung, da es einmahl auf die Willkühr ankam, jeglichen andern Mahmen mit eben so gutem Zuge, als die Benennung eines Depositum geben können, wo vornehmlich auf das freywillige Vertrauen des Deponentis, und insonderheit auf **Treu** und **Glauben** des Depositarii gesehen wird: so hätten doch diese und andere Bedenklichkeiten der unbefugten Selbst-Nutzung und der, nach völlig erlangter Sicherheit, von allem Vorwande entbloßten Vorenthaltung, selbst auch in Erwägung des in den Augen der ehrbaren Welt vor-enthaltenden Depositarius erwachsenden Nachtheils, einigen billigmäßigen Einhalt thun mögen.

Damit nun diesem Widerspruche der Preussischen Declarationen mit den über Sachen verhängten Drangsalen ja kein unpartheyischer Zeuge übrig bleibe, ward den in Dresden befindlichen Botschaftern und Gesandten der unverlangte Abzug neuerlich zu entboten. Die Würde ihrer Höfe und die ihnen selbst, in dem Lande,

de, und an dem Hofe besjenigen Fürsten, an den sie gesandt worden, anlebende Vorrechte haben diese Ministri selbst zu vertreten gewußt. Nunmehr aber wurden sie auch überzeuget, daß es dem Preussischen Hofe noch zu wenig gewesen wäre, die Reichs-Sagungen zu verletzen, wenn vor dessen Eingriffen den Nechren und der Wohlständigkeit der Wähler noch einige Ehrerbietung wäre vorbehalten worden.

Doch, als ob alles dieses noch zu wenig und etwas heiliger anzutasten übrig wäre: so mußte aus einem vorhabenden Landfriedens-Bruche in öffentlichen Kirchen-Gebete ein Religions-Werck gemacht, und eine über die protestantische Glaubensgenossen obschwebende Gefahr dem Publico vorgebildet werden. Wer kan der Ungerechtigkeit bey ihrem ersten Ausbruche ihre volle Größe zu vertrauen? Der gemeine Mann ward in jenen Vorurtheilen unterhalten, und mochte glauben, der Beweis würde nachfolgen: ob wohl weder abzusehen, wer der Hülfе bedürffe und sie verlanger, noch wem man solche ungebeten aufbringen wolle. Diesen Beweis ist **Der König in Preußen** noch der Welt schuldig geblieben: unmittelbar ist der feindliche Ueberfall des ersten Evangelischen Churfürstenthums und die äußerste Bedrängung so vieler Evangelischen Unterthanen die erste That gewesen, womit Er Seine angebliche Handhabung und Aufrechterhaltung des Evangelischen Befens ausgeschmückt. Die geringschätzigte Art, mit welcher dieser Fürst in den Memoires de Brandebourg von der Reformation geschrieben, und welche so gar den Widersachern Raum gegeben, (*) kan, als ein offenkbarer Beweis Seiner wahren Art zu denken, billig gegen einen Fürsten angeführt werden, der kein Bedenken trägt,

C 2

(*) Siehe die Briefe des H. Seedorfs in der neuen Auflage, und die Lübingische Beantwortung.

das Vertrauen der Evangelischen Mit Stände zu dem Chur-Sächsischen Directorio, durch unmaßliche Gründe zu schwächen, welchen Seine eigene Reichs-Gesetz-widrige Handlung die Abfertigung, und so mancher Seuffer so vieler bis aufs Blut ausgepreßten Augsburgischen Confessions-Verwandten das vielleicht nur allzudauerhafte Gegen-Zeugniß geben muß.

Alles bis hierher angeführte sind wirkliche Thaten, die allen Preussischen Erklärungen gleichsam entgegen rufen. Jene machen wirklich ein Land unglücklich und stören den Ruhestand des Reichs: Diese bestehen aus allgemeinen wohllautenden Versicherungen der Gerechtigkeit und Mäßigung, die bey der ersten Vergleichung mit wirklichen Drangsalen vereitelt werden.

So gar erhellet die Schwäche der gegenseitigen Gründe daraus, daß man Neben-Umstände verändert, oder auch Kleinigkeiten zu erdichten kein Bedencken trägt. Die gerühmte Zulassung alles erforderlichen Vorraths von Lebens-Mitteln und andern Erfrischungen ins Lager vor die Tafel *Ihro Königl. Majest. in Pohlen* war, wie auf beyden Seiten bekannt genug seyn müssen, mit so vielen Schwürigkeiten verknüpft, daß auch diese Prodigant-Wägen einmahl bey acht Tagen aufgehalten worden. Bedurfte man von einem durch die Böhmischen Gebürge angeblich ganz neu gemachten und hier und da mit Pfählen bezeichneten Wege, auf welchen die merkwürdige Aufschrift: *Militair-Strasse* sich befindet, einen der schwächsten Gründe zu entlehnen; da nicht einmahl die eigentliche Gegend, noch das Gebiete angezeigt wird, wo solche anzutreffen? Stünden sie im Böhmischen, wo doch dergleichen gewiß nicht bekannt, so fände die Anzeige in keiner Schrift gegen Chur-Sachsen statt. Sollen sie auf dem Sächsischen Gebiete stehen: so

ist man genöthiget dieser grundfalschen und in keine Wege zu erwei-
senden Belästigung, wie überhaupt, so auch ins besondere zu wider-
sprechen, daß niemahls weder in diesen noch in vorigen Kriegen,
dergleichen Pfähle gesetzt worden.

Ob aber die gegenseitige vermeintliche Haupt Gründe kräftiger
sind, als jener Behelf, läset sich so fort aus den Reichs. Gesetzen
beurtheilen.

Das zwar disseits unvollzogene Vertheidigungs. Bündniß,
welches die Chur. Brandenburgische Mache gereizet, stöße, wenn
es auch vollzogen worden, allezeit, als eine Reichs. Ständische Be-
fügniß, aus dem bekantren §. Gaudeant des VIII. Art. des West-
phälischen Friedens, mit dem VI. Art. der Kayserl. Wahl Capitulation
bestärket, des nemlichen Gesetzes in welchem **Ihro Kay-
serl. Maj.** sich anheischig gemacht, mit Reichs. väterlicher Ver-
sorge den Landfrieden und andere Reichs. Satzungen zu handhaben.

Wie wird aber der Chur. Brandenburgische feindliche Ueber-
fall zu Abndung eines allemahl gesetzmäßigen doch unvollzogenen
Vertheidigungs. Tractats mit der Gerechtigkeit; wie der Friedens-
bruch eines Churfürstens und hohen Reichs. Standes mit einem
andern Churfürsten und hohen Reichs. Mit. Stande mit der Chur-
fürsten Verein von 1521. §. 6. und mit dem so hoch verpönten Land-
frieden sich vereinigen lassen? Mit einem Gesetze, vor dessen Errich-
tung ein jeglicher der Raub seiner benachbarten Feinde werden
konnte, und ohne dessen Erhaltung derjenige, der jetzt in den ent-
fernesten Gegenden Deutschlands das Schicksal der Sächsischen
Länder erfähret, und mit ruhigem Nachsinnen patriotisch beherr-
get, seine Ruhe nicht lange genießen würde, wenn nachbarliche will-
kühe

fürliche Friedensförderungen die Sicherheit aus diesem heilsamen Besetze in solchen Gegenden verdringen sollten. Doch auch jene unglückliche Zeiten Deutschlands, diese Befehlungen hatten noch ihre Gewohnheiten, als Besetze; und man drang, nach teutscher Sitte, niemahls mit verstellter Freundschaft, niemahls ohne Warnung, in seines Nachbars Hufe.

Gegenwärtig läßt sich aber die Reichs-Ständische Obliegenheit, in Beobachtung des dem heiligen Römischen Reiche mit so vieljähriger Mühe erworbenen und in allen neuen Reichs-Grund-Gesetzen bestätigten Landfriedens auf keine Weise schwächen. Ohne allen Vernunft-Schlüssen Zwang anzuthun, würde wohl nicht voraus zu sehen seyn, daß **Ihro Königl. Maj. in Preußen** in dem gegenwärtigen Kriege bloßerdings als König und nicht als Churfürst, oder als ein mächtiger Stand des Reichs gegen einen andern hohen Reichs-Stand erschienen: so wenig man begehren würde, daß die **Ihro Königl. Maj. in Pohlen** in Dero Reichs-Landen geschehene harte Zudringlichkeiten von Höchst-Dero selbst eigentlich, als Könige in Pohlen, zu ahnden seyen. Der feindliche Ueberfall ist aus Reichs-Landen mit der vorzüglichen Chur-Brandenburgischen Macht geschehen, und der Schauplag des Krieges in einem teutschen Churfürstenthum eröffnet worden.

Diesen Reichs-Satzungs-widrighsten Unternehmungen haben **Ihro Königl. Maj. in Pohlen** und **Churfürstl. Durchl. zu Sachsen** die Befugmächtigste Anzeige bey Kayserl. Majestät und dem versammelten Reiche, um Obrist-Richterliche Hülffe und Bundesmäßigen beschleunigten Beystand entgegen gesezet. **Ihro Sache** ist die Sache des gesammten Reichs: Schadloßhaltung und Sicherheit aufs künfftige sind gerechte Anforderungen, welche **Ihnen**

nen die Natur einer Unternehmung abndthiget, die der Augenmerk und die Befremdung aller Hbfe geworden.

Bevor man aber die erlittenen Zubringlichkeiten in ihrer Gröse und Mannigfaltigkeit dieser Welt vorlegen können, hat der Berlinische Hof, gerade, als bey rechtmäßigt vollbrachter Sache, über ungegründete Beschuldigungen des doch so empfindlich beleidigten Theils Klage erhoben, und zur angeblichen Rechtfertigung selbst redenden Ungerechtigkeit eine Schrift über die andere ausstehlen lassen. In denselben ist den Wdsker- Rechts- und Reichs- Geszmäßigsten Bündnissen und den zur bloßen Vertheidigung gepflogenen Handlungen gekdnter Häupter der unwürdige Anstrich von **Zusammenverschwörungen und Verräthereyen** (*complots & trahisons*) zu geben versucht worden.

Allein dieses ist die Sprache der Uebermacht, die sich den Schranken der Mäßigung und Achtung vor gleich erhabenen oder als Reichs Glieder höchstansehnlichen Mit- Ständen unverwäglich entzweifelt. Den außerordentlichsten Handlungen gleich geartet, fieng sie in dem ersten Ausbruche gegen den vorigen Fürsten und Bischof von Lütich mit angemahnten **Bestrafungen** an, und ward in den dem Herzoglich- Mecklenburg- Schwerinischen Hofe zugebrungenen Bedrückungen, auch bey dem mit den schärfsten Bedrohungen gegen die Reichs- Stadt Ulm geführten Werbungs- Excese, sorgfältigt fortgesetzt. Sie wird endlich Gesetz- los, und ist befremdet, wenn das aufgebürdete Joch nicht blindlings und gedultig angenommen wird. Sie nennt es wohl gar mit dem ungeziemendsten Ausdrücke eine **Widerpensigkeit**, so bald der Abwendung des gänzlichen Umsturzes der Freiheit Maßregeln vorgekehret worden. Diese seltsame Sprache ward auch nöthig, so bald
der

der Nachwelt ein Denkmal der jetzt obhandelteten Gefahr, und dem versammelten Reiche eine Erinnerung der wankenden Sicherheit sollte aufgestellt werden.

Diese Erinnerung schlägt an alle redliche Deutsch-gesinnte Herzen, und giebt der ganzen unpartheiischen Welt zu überlegen, auf welchen Händen die Erhaltung Reichs- Ständischer Vorrechte beruhete, wenn diese von jenen zu erwarten wäre: wenn endlich das Band zwischen Haupt und Gliedern und dieser unter sich, nebst der Erfüllung gemeinschaftlicher Reichs-Verfassungsmäßiger Verbindlichkeit von der Willkühr einer bald drohenden, bald verheißenden, immerfort aber einbrechenden Uebermacht abhängen sollte.



80B 710

ULB Halle 3
005 601 231







Die
Berechte Sache
Schur = Nachsens.

Erfurt, im November 1756.